

## **A N T W O R T**

der Stadtverwaltung  
auf eine Anfrage zum Wasserwerk Eckerde

an den Bürgermeister  
vom 23.06.2021  
durch Frau Dr. Karin Beckmann

### **1. Frage:**

Ist es richtig, dass die Fläche auf der der Neubau des Wasserwerks erfolgen soll vollumfänglich im Landschaftsgebiet liegt? Warum wurde dies dem Rat nicht dargestellt und auch auf Nachfrage zu erforderlichen Genehmigungsverfahren nicht dargelegt?

#### **Antwort:**

*Ja, es ist richtig, dass der geplante Standort in einem LSG liegt. Die Nachfrage wurde dahingehend interpretiert das sie sich auf die bekannten Einleitungsgenehmigungen bezog, daher wurde das LSG und der Antrag zur Teillöschung nicht genannt*

### **2. Frage:**

Wurde die Löschung aus dem LSG bereits beantragt bzw. wann wird dies erfolgen?

#### **Antwort:**

*Das Teillöschungsverfahren wurde in diesem Frühjahr beantragt.*

### **3. Frage:**

Gibt es andere Möglichkeiten z.B. durch eine Ausnahmegenehmigung eine Baugenehmigung zu ermöglichen? Welche Alternativen werden verfolgt?

#### **Antwort:**

*Die Baugenehmigung wird durch die Stadt erteilt. Über die Frage der Teillöschung des Landschaftsschutzgebiets entscheidet letztendlich die Regionsversammlung. Die Region bereitet das Verfahren inhaltlich vor und führt es durch. Die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung zum Bau des Wasserwerks im LSG hat die Region ausgeschlossen, daher wurde das Teillöschungsverfahren beantragt.*

### **4. Frage**

Mit welcher Verfahrensdauer ist für ein Lösungsverfahren oder eine andere Alternative nach der Erfahrung der Verwaltung zu rechnen?

#### **Antwort:**

*Das Teillöschungsverfahren beinhaltet eine Verbandsbeteiligung der Naturschutzverbände, nach Klärung der Rahmenbedingungen. Das formale Verfahren dauert in der Regel 3 Monate.*

### **5. Frage:**

In welchem Umfang werden nach Erfahrungen der Verwaltung Ausgleichsmaßnahmen für die Entlassung aus dem LSG oder Alternativmaßnahmen anfallen und welche Kosten sind dafür zu kalkulieren?

#### **Antwort:**

*In der Regel wird ein 1:1 Flächenausgleich in gleicher Qualität erforderlich. Aktuell erfolgt eine Abstimmung zwischen der unteren Naturschutzbehörde der Region, den*

*Stadtwerken und der Stadt über den quantitativen und qualitativen Ausgleich.*

**6. Frage:**

Welchen Plan B verfolgen Sie bzw. die Stadtwerke bei einer Ablehnung der Löschung, einer nicht vertretbaren Verfahrensdauer oder unverhältnismäßigen weiteren Kostensteigerungen?

**Antwort:**

*Zunächst gehe ich davon aus, dass das Teillösungsverfahren durchgeführt wird. Zur Zeit werden die standortunabhängigen Gewerke geplant und vorbereitet, dies umfasst ca. 80% des Projektes. Damit wird die nun entstandene Wartezeit bestmöglich gefüllt. Ob und welche Alternativen und damit verbunden Kosten oder Zeitplanänderungen sich ergeben, kann seriös erst nach Abschluss des Teillösungsverfahrens ermittelt werden.*